

Zusammenfassende Erklärung

zur

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" der Gemeinde Trinwillershagen

nach § 10a Baugesetzbuch (BauGB)



Geltungsbereich auf Luftbild, Quelle google maps.de 2021

1. Rechtsgrundlage

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10a Abs. 1 BauGB).

2. Anlass des Plans

In der Gemeinde Trinwillershagen im Ortsteil Langenhanshagen soll am Standort Süd bzw. Südwestlich der Ortslage Langenhanshagen angrenzend an die Eisenbahntrasse Rostock (Hbf) – Stralsund eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

Planungsziel der Stadt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen wurden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde untersucht, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

3. Ziel des Plans

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Die Erschließung ist gesichert. Sie erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen und weitere Zufahrtswege.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

4. grundsätzliche Planungsalternativen (A, B, Null-Variante)

Die Lage und Größe des Vorhabengebietes bedingen sich vorwiegend durch die vorherige Nutzung. Das Vorhabengebiet stellt einen wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei dem, bedingt durch die jetzige Nutzung als Acker der Bau einer PV-Freiflächenanlage nach den geltenden Gesetzen möglich ist.

Gleichzeitig können auch durch die Lage entlang der Bahngleise erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Anlass für die Planung ist der bestehende Energiebedarf. Im Interesse einer nachhaltigen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen wurde dieser Standort im Gemeindegebiet für die Solarenergienutzung auf Freiflächen ausgewiesen. Die vorliegenden Pläne weisen keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

5. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Sitzung am 11.06.2020 die Einleitung des Planverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ der Gemeinde Trinwillershagen parallel mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.07.2020 über den Aushang an den Bekanntmachungstafeln und über die Internetseite des Amtes Barth, <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/> ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 17.07.2020 bekannt gemacht. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ der Gemeinde Trinwillershagen lag in der Zeit vom 05.08.2020 bis einschließlich 08.09.2020 zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch öffentlich aus. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (gemäß §2 Abs. 2 BauGB) wurde gleichzeitig durchgeführt.

Der Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung wurde am 25.05.2021 gefasst. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.06.2021 bis 16.07.2021 statt. Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind am 04.06.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Es wurde gem. § 4a BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vom 20.09.2021 bis einschließlich 25.10.2021 durchgeführt, da die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführten DIN-Vorschriften bei der Verwaltungsstelle der Gemeinde Trinwillershagen, im Amt Barth, zur Einsicht bereitgehalten werden mussten. Dies wurde am 01.09.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behördenbeteiligung wurden geprüft. Der Abwägungsbeschluss wurde am 03.02.2022 gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme angegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung informiert worden.

Die Gemeindevertreter Trinwillershagen haben in Ihrer Sitzung vom 03.02.2022 die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen / Hinweise sowie eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Solarpark Langenhanshagen“ und der dazugehörigen Begründung geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungsdokumentation beschlossen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sollen sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gleichzeitig der Flächennutzungsplan als 3. Änderung im Parallelverfahren geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde hier Landkreis Vorpommern-Rügen gem. § 6 Abs. 1 BauGB über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Trinwillershagen liegt dem Amt Barth mit Schreiben vom 18.07.2022 vor.

6. • Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Darstellungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Gemäß BauGB, Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) Pkt. 3b sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben.

Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden ermittelt und im Umweltbericht aufgeführt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen im ökologischen Sinn ergeben.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte durch Ausarbeitung eines Umweltberichtes, eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und eines Pflegeplans.

Für die Auseinandersetzung mit einer möglichen Blendwirkung der Solarpaneele auf die Verkehrsteilnehmer und Bahnbedienstete wurde eine Blendanalyse erstellt und als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die Umgebung des Vorhabengebietes ist geprägt durch forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen werden durch lineare Vegetationselemente wie Feldhecken und Alleen parzelliert. Ebenfalls prägend für das Landschaftsbild sind vor allem die vielen Sölle und Kleingewässer, die sich auf den Ackerflächen befinden.

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen durch intensive Landwirtschaft vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben.

Es befinden sich keine nach § 20 BNatSchG, ergänzt durch § 14 NatSchAG M-V, geschützten Teile von Natur und Landschaft im VG. Das VG befindet sich auch nicht innerhalb eines solchen geschützten Bereichs.

Unmittelbar südlich des Vorhabengebietes liegt das nach § 32 BNatSchG ausgewiesene europäische Vogelschutzgebiet DE 1743-401 Nordvorpommersche Waldlandschaft. Der Abstand beträgt etwa 14 m. Von dem nördlich der Bahnlinie liegenden „Zipfel“ des SPA-Gebiets ist das Vorhabengebiet gute 80 m entfernt. Lt. Standarddatenbogen für das SPA DE 1743-401 Nordvorpommersche Waldlandschaft handelt es sich bei dem Gebiet um eine strukturreiche Acker-, Wiesen- und Waldlandschaft mit Seen, Fließgewässern und Niedermooren. Die Bedeutung liegt darin, dass es sich um einen Konzentrationsraum für Vogelarten, die an ältere Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind, handelt.

Das nach § 26 BNatSchG ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) Barthe- Nr. L92 liegt über 2.900 m östlich des Vorhabengebietes. Das Langenhanshäger Holz direkt westlich des Vorhabengebietes - der Abstand beträgt gute 60 m - ist nach § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Naturwald Langenhanshäger Holz“ erfasst.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete nach §§ 23- 28 BNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Vorhabengebietes oder dessen Umfeld (Radius 5.000 m).

Die o.g. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

Die zu leistende Kompensation erfolgte durch die Unterstützung des Ökokontos „Naturwald „Langenhanshäger Holz“ südlich der Ortslage Langenhanshagen“ (VR-016).

7. Öffentlichkeitsbeteiligung/Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden als auch die Öffentlichkeit gab in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ ab.

8. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat zu dem Vorhaben keine Stellung bezogen:

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Wasser- und Bodenverband „Barth-Küste“
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bauleitplans vorgebracht. Diese sind zusammengefasst in der Anlage zum Abwägungsbeschluss -Abwägungsvorschlag-dargestellt. Die für das Bauleitplanverfahren relevanten Hinweise wurden in die Planung eingearbeitet.

Die essenziellen Anregungen aus dem Abwägungsprozess des Offenlegungs- und Beteiligungsverfahrens wurden wie folgt beachtet:

8.1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern-Rügen

Das Vorhaben steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

8.2 Landkreis Vorpommern-Greifswald

untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde gibt diverse Hinweise und Forderungen zur Präzisierung des Umweltberichtes und seinen Anlagen bekannt. Diese Hinweise und Forderungen wurden in die Satzungsunterlagen eingearbeitet bzw. bestehende Festsetzungen korrigiert.

Die Umsetzung der Ausgleichs-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umfang gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden als Vertragsinhalt im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zusätzlich geregelt.

untere Immissionsschutzbehörde

Der Blend- und Reflexionsschutz wird beachtet. Maßnahmen aus dem Blendgutachten werden umgesetzt. Festsetzungen mit Text und Planzeichen wurden getroffen.

Dem Hinweis wird gefolgt und die Errichtung eines blickdichten Sichtschutzaunes parallel zur Dorfstraße festgesetzt.

untere Bodenschutzbehörde/ untere Wasserbehörde/ untere Abfallbehörde

Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden in den Planunterlagen dargestellt. Es werden keine darüberhinausgehenden Hinweise gegeben.

Der Hinweis auf die Schutzzone III b ist in der Begründung enthalten.

Durch den in den Feststellungsunterlagen berücksichtigten 30 m Schutzstreifen zu dem Oberflächengewässer ist keine Beeinträchtigung des verrohrten Grabens zu erwarten.

Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit den zu errichtenden Trafos dieser ist in der Begründung enthalten.

Durch die „vor Ort Versickerung“ ergeben sich keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung.

Brand- und Katastrophenschutz

Die von der Behörde genannten Grundsätze wurden in die Feststellungsunterlagen eingearbeitet. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung des Plangebietes wird in der Erschließungsplanung beachtet.

Baudenkmalpflege

Die durch die Behörde gegebenen Hinweise wurden in die Satzungsunterlagen eingearbeitet. Es sind keine eingetragenen Baudenkmale im Plangebiet bekannt. Die getroffenen Aussagen sind ausreichend.

Bodendenkmalpflege

Die durch die Behörde gegebenen Hinweise wurden in die Satzungsunterlagen eingearbeitet. Es sind keine eingetragenen Bodendenkmale im Plangebiet bekannt. Die getroffenen Aussagen sind ausreichend.

8.3 Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Es werden keine Einwände und Hinweise vorgebracht.

Es wird mitgeteilt, dass für die geplante Ausgleichsmaßnahme eine Genehmigung bei Forstamt einzuholen ist, gemäß Stellungnahme vom 11.06.2021 des Forstamtes Schuenhagen.

Wie in der Begründung beschrieben, soll 1/3 der Maßnahmen-fläche M 1 einer natürlichen Sukzession überlassen werden. Geplante Sukzessionen müssen als Erstaufforstung gem. § 25 LWaldG von der Forstbehörde genehmigt werden.

Die im Weiteren festgesetzte Staffelmahd der Fläche M 1 beinhaltet auch dieses Drittel. Sie wird demzufolge keinen Waldcharakter erreichen. Zudem soll die Fläche nach Beendigung der Solarnutzung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Einholung einer Genehmigung wird daher nicht erforderlich sein.

8.4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund

Der Geltungsbereich vom Vorentwurf wurde geringfügig im Entwurf in der Teilfläche 2 im Flurstück 114 geändert (verkleinert), um den vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt

geforderten Abstand von 15 Metern (gemessen ab Böschungsoberkante) zum Langenhanshäger Bach einzuhalten.

Es wird mit Stellungnahme vom 06.07. 2021 mitgeteilt, dass die geforderte Freihaltung des ca. 30 m breiten Gewässerkorridors am Langenhanshäger Bach nicht eindeutig genug dargestellt wurde. Die Darstellung des Korridors wurde in den Satzungsunterlagen sichtbar und verständlich korrigiert.

Es wird mit Stellungnahme vom 24.06.2021 mitgeteilt, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Nutzung Risiken birgt und eine Nutzung durch PV-Anlagen in Betracht gezogen werden sollte.

Die Gemeinde möchte einen Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, hier Photovoltaik leisten. Geeignete andere Flächen mit geringen Bodenpunkten stehen nicht zur Verfügung.

Es wird mitgeteilt, dass Standorte mit über 20 Bodenpunkten generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. Biomasse vorbehalten werden soll.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Solarnutzung wird für einen Zeitraum von 31 Jahren inkl. Anschlussjahr festgesetzt. Der Rückbau der PV-Anlage wird vertraglich geregelt. Anschließend sind die drei Teilflächen wieder für die Landwirtschaft nutzbar.

Die Gemeinde folgt dem Landesraumentwicklungsprogramm und nutzt den 110 Meter Streifen für die Festsetzung des Sondergebietes.

Die Planung entspricht den gesamtgesellschaftlichen Zielen der Energieerzeugung. Die Fläche entspricht den Kriterien der Landesplanung.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung teilte in der landesplanerischen Stellungnahme mit, dass die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Landtag M-V hat 2021 nochmals das Ziel der Nutzung von Flächen für die Aufstellung von PVA durch einen Beschluss unterstrichen.

Die weiterhin in der Begründung benannte landwirtschaftliche Nutzung wird seitens des Amtes angezweifelt. Es wird bei dem Vorhaben davon ausgegangen, dass diese durchaus realisierbar ist. Die landwirtschaftliche Nutzung bezieht sich ausschließlich auf die Möglichkeit für Tierhaltung (Beweidung). Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

8.5 Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“

Es wird mitgeteilt, dass keine Gewässer und Anlagen betroffen sind.

8.6 Wasser und Abwasser GmbH, Boddenland

Es wird mit Stellungnahme vom 12.07.2021 mitgeteilt, dass über das östliche Baufeld (Teilfläche 3) eine Trinkwasserversorgungsleitung (DN 100AZ) verläuft, welche nicht überbaut werden darf. Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.

Der genaue Leitungsverlauf ist für die Objektplanung von Bedeutung.

Zusammenfassung:

Mit der Gemeinde Trinwillershagen wurde ein Durchführungsvertrag nach §12 BauGB abgeschlossen. Der Antragsteller übernimmt alle anfallenden Planungskosten. Der Vertragsabschluss wurde somit vor dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Solarpark Langenhanshagen“ vollzogen.

Trinwillershagen im März 2022